



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 50

Ausgegeben in Osterode am Harz am 10.12.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 14.12.2009 661

Ratssitzung am 17.12.2009 662

Stadt Herzberg am Harz

Umlegungsausschuss, Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren Nr. 61 "Hinter der Schule" in Scharzfeld 664

Stadt Osterode am Harz

Marktsatzung, 1. Änderung 665

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz,
2. Änderung 667

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 – 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Kämmereiamt
Az.: 20 00 01/02

Bad Sachsa, 04.Dezember 2009

EINLADUNG

zu einer **öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses** am **Montag**, dem **14. Dezember 2009**, ab **18.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2009
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
6. Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
7. Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen;
hier: Gebührenbedarfsberechnungen 2008
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Straßenreinigung/Winterdienst
 - Friedhöfe
 - Dorfgemeinschaftshaus Neuhof
 - Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn
8. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

(Hofmann)
Bürgermeisterin

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA

Hauptamt

Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 04. Dezember 2009

wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **17. Dezember 2009**,
ab **19:00 Uhr** in der **Mehrzweckhalle Steina**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 24. November 2009
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)
7. Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen;
hier: Gebührenbedarfsberechnungen 2008
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Straßenreinigung/Winterdienst
 - Friedhöfe
 - Dorfgemeinschaftshaus Neuhof
 - Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn
8. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa vom 05.02.2003

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2006 - 2011

- Sitzungsdienst -

9. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

10. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

**Der Umlegungsausschuss
der Stadt Herzberg am Harz**

Bekanntmachung

zum Umlegungsverfahren Nr. 61 "Hinter der Schule" in Scharzfeld

Nach § 71 des Baugesetzbuches (BauGB vom 08.Dez. 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der z.Z. geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 30.03.2009 aufgestellte Umlegungsplan in der Fassung der 1.Änderung vom 25.08.2009 für das Umlegungsgebiet Nr. 61 "Hinter der Schule" im Bereich des Bebauungsplans Nr. 061 "Hinter der Schule" in Scharzfeld am

10. November 2009

unanfechtbar geworden ist.

Gemäß § 72 Abs. 1 BauGB wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen werden fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der oben angegebenen Gemeinde, Geschäftsstelle: GLL Northeim Dienststelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, einzulegen.

Herzberg am Harz, 08. Dezember 2009

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Herzberg am Harz

gez. Geßner

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt
in der Stadt Osterode am Harz
- Marktsatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2 473), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt in der Stadt Osterode am Harz - Marktsatzung - vom 30.11.2006 beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 a
Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt

1. Zum Anbieten von Waren bedürfen die Marktbeschicker/-innen einer Erlaubnis (mündlich oder schriftlich) der Stadt Osterode am Harz, die jederzeit widerrufen werden kann. Diese Erlaubnis kann für einen unbefristeten Zeitraum erteilt werden.
2. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 200&7123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) entsprechenden Bescheinigung, soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit i. S. § 55 GewO handelt.
 - b) Die Anzeige gemäß § 55 c GewO – soweit es sich um eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit handelt.
 - c) Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt.
 - d) Angaben zum Warensortiment (Art/Umfang)
 - e) Angaben über die Art der Verkaufseinrichtung
 - f) Angabe der Frontlänge der Verkaufseinrichtung

3. Die Nachweispflichten für Tageserlaubnisse sind analog zu erbringen bzw. nachzuweisen.
4. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und ist nicht übertragbar.

§ 5 b
Zuweisung der Standplätze

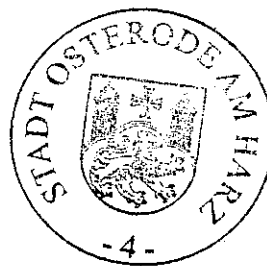
1. Die Stadt Osterode am Harz weist nach Erlaubniserteilung (mündlich oder schriftlich) die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
3. Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - b) das anzubietende Warensortiment bereits in ausreichendem Umfang vorhanden ist,
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 26.11.2009

(Becker)
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende und ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

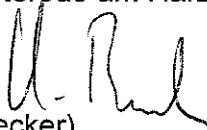
Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Osterode am Harz, 02.12.2009


(Becker)
Bürgermeister